



## **Hinweise zur Versicherungsbefreiung**

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt versicherten Personen Versicherungsschutz im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls sowie beim Vorliegen einer Berufskrankheit (Versicherungsfälle) durch die Erbringung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen. Für die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sowie für ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner besteht Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Von dieser Pflichtversicherung können sich Unternehmer kleinster landwirtschaftlicher Unternehmen auf schriftlichen Antrag befreien lassen, wenn die im Gesetz und in unserer Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII).

### **Voraussetzungen der Befreiung**

- land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einer Gesamtgröße von höchstens 0,25 Hektar
- kein Anbau von Spezialkulturen (z. B. Weinbau, Blumen- und Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Beerenobst, Spargel, Tabak, Hopfen, Weihnachtsbäume)
- Ehegatten und Lebenspartner können sich nur gemeinsam befreien lassen
- wird das Unternehmen von mehreren Personen betrieben, z. B. durch eine Erbengemeinschaft, können sich nur alle Unternehmer und deren Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam befreien lassen
- sind weitere Personen in dem Unternehmen tätig (z. B. die Wiese/Baumwiese wird von einer anderen Person gemäht), ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht möglich

Die Befreiung wird wirksam mit dem Tag nach Eingang des vollständigen Antrags. Sofern die Befreiung erst nach dem 15.05. des laufenden Jahres wirksam wird, ist für das laufende Jahr nochmals ein Beitrag an die Berufsgenossenschaft zu entrichten. Eine rückwirkende Befreiung erfolgt nur, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft feststellenden Bescheides gestellt wird.

Für Unternehmen des Dienstleistungssektors (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, der gewerblichen Gartenpflege), Lohnunternehmen, kommunale und konfessionelle Friedhofsunternehmen sowie Unternehmen der kommunalen Park- und Gartenpflege und Besitzer/Nutznieser von privaten Park- und Gartenanlagen ist eine Befreiung nicht möglich. Eine Befreiung ist nur für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung zulässig.

Die Befreiung von der Versicherung ist unwiderruflich, solange die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen. Bei Unfällen können für die befreiten Personen keine Leistungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erbracht werden.

Änderungen in den Eigentums-, Flächen- oder Bewirtschaftungsverhältnissen, insbesondere die Vergrößerung des Unternehmens auf über 0,25 Hektar oder der Anbau von Spezialkulturen auf der Fläche, sind der Berufsgenossenschaft auch im Falle einer Befreiung von der Versicherung innerhalb vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt bei Tätigkeiten von Dritten auf diesen Flächen.

Sofern die Befreiungsgrenze von 0,25 Hektar wieder überschritten wird (z. B. Zukauf, Zupachtung) oder auf der Fläche Spezialkulturen angebaut werden, endet die Befreiung von der Versicherung.

### **Folgen der Befreiung von der Versicherung**

Lassen sich Unternehmer von Flächen bis zu 0,25 Hektar von der Versicherung befreien, sind die bei einem Arbeitsunfall anfallenden Heilbehandlungskosten grundsätzlich von der Krankenkasse zu tragen. Beachten Sie bitte, dass bei der Übernahme der Heilbehandlungskosten durch Ihre Krankenkasse häufig Zuzahlungen und Eigenanteile in nicht unerheblicher Höhe von Ihnen selbst zu zahlen sind. Demgegenüber werden durch die Berufsgenossenschaft diese Leistungen ohne eigene Zuzahlung des Verletzten erbracht. Weiterhin werden von der Krankenkasse bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einem Arbeitsunfall im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung keine Verletztenrenten – oder bei tödlichen Unfällen keine Hinterbliebenenrenten – gezahlt.



### **Unterschiede zur privaten Unfallversicherung**

Auch wenn eine private Unfallversicherung abgeschlossen wird, ergeben sich beim Leistungskatalog regelmäßig erhebliche Unterschiede zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung werden nicht vom privaten Unfallversicherungsunternehmen übernommen, sondern sind von der Krankenkasse zu tragen. Die Leistungen der privaten Unfallversicherung werden vertraglich geregelt und sind im Regelfall auf Tagegeldansprüche (z. B. für die Zeit des Krankenhausaufenthalts und/oder der Arbeitsunfähigkeit) und bei verbleibender Erwerbsminderung auf die einmalige Auszahlung einer vereinbarten Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer begrenzt.

Die Höhe des privaten Unfallversicherungsbeitrags ist abhängig von der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei Invalidität, der Höhe der vereinbarten Tagegeldansprüche und der Entscheidung, ob die Versicherung auch für den Ehegatten oder sogar noch für weitere Personen gelten soll.

**Die gesetzliche Unfallversicherung hingegen kennt derartige Leistungsbegrenzungen auf eine maximale Versicherungssumme oder eine Abhängigkeit der Leistungsansprüche von der Höhe des Beitrags nicht.** Eine zusätzliche private Unfallversicherung hat also bezüglich dieser Mehrleistungen ihren Wert, sie ersetzt aber den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

### **Umfassender Versicherungsschutz durch gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen**

Der Umfang und die Höhe der durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu erbringenden Leistungen bei Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (z. B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verletzungsgelder bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Renten bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten bei Unfällen mit Todesfolge) sind für **alle Versicherten unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Unfallversicherungsbeitrags** nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang zu erbringen. Dies bedeutet, dass bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) unabhängig von der Betriebsgröße oder der Höhe des gezahlten Beitrags (also auch bei Arbeitsunfällen auf versicherten Kleinstflächen – z. B. einer Wiese/Obstbaumwiese von 0,12 Hektar oder 0,20 Hektar) – voller und umfassender Unfallversicherungsschutz besteht.

Fallen bereits bei der Vielzahl von weniger schweren Arbeitsunfällen (z. B. Verletzung während Mäharbeiten auf dem Grundstück oder auf dem Weg dorthin) oftmals schon Kosten an, die den Beitrag für Kleinstunternehmen um ein Mehrfaches übersteigen (z. B. bei der ambulanten ärztlichen Behandlung von Knochenbrüchen, Bänderverletzungen, Prellungen und Schnittverletzungen), sind von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch alljährlich zahlreiche schwere Arbeitsunfälle bei Arbeiten auf kleineren landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Baumwiesen) oder in kleinen Privatwäldern zu entschädigen.

### **Jahrelang ist es gut gegangen, dann passierte es**

Hier ein Beispiel aus der Praxis – ein Unfall wie er so oder so ähnlich leider immer wieder vorkommt:

Bei der Baumpflege stürzt M. von der Leiter und zieht sich eine Fersenbeinfraktur zu. M. (ein 52-jähriger KFZ-Mechaniker) bewirtschaftet seit Jahren das vom Vater geerbte Baumwiesengrundstück mit lediglich 0,12 Hektar. Obwohl ihm der Beitrag zur LBG immer unnötig und zu hoch erschien, hat er sich nicht von der Versicherung befreien lassen. M. muss aufgrund der Schwere der Verletzung nicht nur **9 Wochen im Krankenhaus** verbleiben, sondern ist darüber hinaus für **über ½ Jahr arbeitsunfähig**. Der Arbeitgeber stellt mit Beginn der 7. Woche die Lohnfortzahlung ein. Bei M. bleibt eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %** zurück. Von der LBG sind bisher Heilbehandlungskosten in Höhe von 22.000 €, Verletzungsgeld in Höhe von 11.000 € und Rentenleistungen mit 3.500 € getragen worden. **Die Rentenleistungen der LBG werden – sofern keine Besserung eintritt – lebenslang gezahlt.**

Darüber hinaus ereignen sich bedauerlicherweise jedes Jahr mehrere besonders tragische – auch tödliche – Arbeitsunfälle in landwirtschaftlichen Kleinstunternehmen und Privatwäldern. Hier stellen die Leistungen der LBG für die Schwerstverletzten und deren Angehörige oder die Hinterbliebenen der Unfallopfer eine wichtige Hilfe dar – auch um die finanziellen Folgen zumindest abzumildern.

### **Nutzen Sie die Vorteile**

Erfahrungsgemäß sind die Tätigkeiten auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit erheblichen Risiken für die Gesundheit verbunden. Die gesetzliche landwirtschaftliche Unfallversicherung bietet umfassenden Schutz gegen die Folgen von schweren Unfällen zu einem angemessenen Beitrag.

# **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Bitte überlegen Sie es sich gut, ob Sie sich nach dieser Aufklärung weiterhin von der Versicherung zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befreien lassen möchten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## **Die Berufsgenossenschaft im Internet**

....finden Sie unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)